

# Der Dialogprozess des LSBB zum Altenhilfestrukturgesetz

Thomas Klie, Freiburg/ Berlin/ Starnberg

## 1. Vorbemerkung

Der Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) hat im Jahre 2019 die Initiative ergriffen, ein Berliner Altenhilfestrukturgesetz auf den Weg zu bringen, der die Vorschrift des § 71 SGB XII, Altenhilfe landesrechtlich konkretisieren und für das Land Berlin, in einheitlicher Weise, verbindlich machen soll. Die Moderation der Erarbeitung eines gesetzlichen Regelungsentwurfes für ein Altenhilfestrukturgesetz wurde Professor Dr. Thomas Klie übertragen. Eine Redaktionsgruppe aus Mitgliedern des Landesseniorenbeirates Berlin (LSBB) sowie der bezirklichen Altenhilfe wurde als zentrales Beratungsgremium installiert. Eine Steuerungsrunde aus elf Mitgliedern aller im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien (mit Ausnahme der AfD), der freien Wohlfahrtspflege sowie der beiden, für Fragen der Altenhilfe zuständigen, Senatsverwaltungen begleitete den Prozess. Finanziell unterstützt wurde die Erarbeitung des Berliner Altenhilfestrukturgesetzes durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin. Im Januar 2021 wurde der Entwurf eines Berliner Gesetzes 'Gutes Leben im Alter' dem Landesseniorenbeirat vor- und zur Diskussion gestellt. Nach der Wahl im September 2021 zum Berliner Abgeordnetenhaus wurde die Erarbeitung und Verabschiedung eines Altenhilfestrukturgesetzes für das Land Berlin in die Koalitionsvereinbarung des rot-grün-roten Senates aufgenommen. Im Haushalt 2022 wurden für einen Dialogprozess des LSBB, in dem die Konzeption sowie die erarbeiteten gesetzlichen Regelungen eines Altenhilfestrukturgesetzes insbesondere den für die Umsetzung eines solchen Gesetzes, zuständigen Bezirken mit der Bitte um Prüfung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Problemangemessenheit vorgelegt und mit ihnen diskutiert werden sollten. Für diesen Dialogprozess des LSBB wurden über die später zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung dem Sozialwerk Berlin Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 30 Tausend € zur Verfügung gestellt. Der Dialogprozess sah zum einen vor, dass mit allen zuständigen Bezirksstadträt\*innen Gespräche über das ihnen vorgestellte Altenhilfestrukturgesetz geführt werden, dass in ausgewählten Bezirken Dialogveranstaltungen durchgeführt werden und sollten weitere Gespräche mit Expert\*innen die Sachangemessenheit des Gesetzesentwurfes auf den Prüfstand stellen. Die Anlage des Dialogprozesses wurde in der Steuerungsrunde beraten und für gut befunden. Aus Sicht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wurde im Gesetzesentwurf des LSBB und dem Dialogprozess eine vorbereitende Funktion für ein Gesetzesvorhaben des Senates respektive des Abgeordnetenhauses zugeschrieben. Der Dialogprozess begann im dritten Quartal 2022 und wurde zum Ende des ersten Quartals 2023 abgeschlossen. Nachfolgend werden die wesentlichen Erträge des Dialogprozesses zusammengefasst.



## 2. Wesentliche Erträge des Dialogprozesses

### 2.1 Gespräche mit dem Bezirksstadträt\*innen

Mitglieder der Redaktionsgruppe führten ein leitfadengestütztes Interview mit den, in den zwölf Berliner Bezirken jeweils zuständigen, Bezirksstadträtinnen und -räten. Thematisiert wurden Fragen der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit eines Landesgesetzes sowie die fünf beziehungsweise sechs wesentlichen Regelungsfelder des vorgesehenen Altenhilfestrukturegesetzes als Ausführungsgesetz zum SGB XII sowie die Anlage als Artikelgesetz.

#### 2.1.1. Zielsetzung und Anlage

Die Bezirksstadträtinnen und -räte begrüßten ausnahmslos und dies völlig unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit das Anliegen und die Zielsetzung des vom Landesseniorenbeirat Berlin initiierten Gesetzesvorhabens. Sie stimmten alle dem Befund des Landesseniorenbeirates Berlin respektive der Redaktionsgruppe zu, dass es in Berlin an einheitlichen Altenhilfestrukturen mangle. Die Infrastruktur, insbesondere an Begegnungsmöglichkeiten, für ältere Menschen seien höchst unterschiedlich. Das gelte auch für die Beratungsangebote, die zwar vielfältig, aber doch recht different seien. Auch die bisherigen Planungsaktivitäten der Bezirke im Bereich der Altenhilfe seien keineswegs einheitlich und vergleichbar. Zwar gebe es überall Altenhilfe- und Geriatriekoordinator\*innen, aber auch ihre Ansiedlung und organisatorische Einbindung in die Verwaltungsstrukturen sei ausgesprochen unterschiedlich.

Wenngleich in aus Lebenslagen des Alters resultierenden Notlagen (Isolation, Altersarmut, Obdachlosigkeit, Vermüllungssyndrom pp.) die bezirklichen Gesundheitsämter und zum Teil psychiatrische Dienste tätig würden. Eine einheitliche Zuständigkeit für die altenhilfespezifische Beratung bezirksübergreifend wurde in den Gesprächen nicht sichtbar.

#### 2.1.2. Transferleistungen

Dass § 71 SGB XII einen Rechtsanspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Transferleistungen beinhaltet, war den meisten Gesprächspartner\*innen nicht bewusst. Konfrontiert mit einer entsprechenden Gewährungspraxis konnte aus keinem der Bezirke detailliert berichtet werden. Dies entspricht auch der Analyse der Haushaltspläne und der amtlichen Sozialstatistik, die für das Jahr 2021 35 Leistungsfälle gemäß § 71 SGB XII erkennen lassen. Alle Gesprächspartner\*innen unterstrichen, dass Transferleistungen gemäß § 71 SGB XII für einkommensschwache Bürger\*innen von größter Bedeutung sein könnten, insbesondere nachdem 2017 das Pflegestärkungsgesetz III

verabschiedet und die Leistung der Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61ff. SGB XII a. F. für Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 weggefallen seien.

Berichtet wurde darüber, dass Leistungen der aufstockenden Grundsicherung im Alter gewählt würden. Einheitliche Vorgaben für Transferleistungen gemäß § 71 SGB XII seien absolut wünschenswert. Sie müssten dann auch in den Globalzuweisungen berücksichtigt und mit entsprechendem Personal hinterlegt werden. In einigen Bezirken wurde darauf verwiesen, dass das Personal schon jetzt nicht ausreiche, um Pflichtleistungen etwa gemäß § 42 SGB XII zeitnah zu gewähren. Insbesondere die große Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine und die vorrangige Bearbeitung ihrer Anträge würde zu deutlichen Engpässen und zu Wartefristen für Grundsicherungsempfänger im Alter führen. Hier zeigten sich in den Gesprächen zum Teil deutliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit und personellen Besetzung der jeweiligen Sozialämter. Das Problem geeignetes und ausreichendes Personal zu finden, schlägt in den Berliner Bezirken in unterschiedlicher Intensität auf.

### 2.1.3 Begegnungsstätten

Die Landschaft der Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen, die einen zentralen Bestandteil in der Konzeption des Entwurfes für ein Berliner Altenhilfestrukturgesetzes einnehmen, ist bunt. Die Ausrichtung des Berliner Altenhilfestrukturgesetzes, soviel generationenübergreifende Angebote wie möglich und so viel zielgruppen- und generationsspezifisch wie nötig, wurde von den Gesprächspartner\*innen als sinnvolle Orientierung angesehen. Der Formulierung verbindlicher Vorgabe klarer richtwertebezogener Vorgaben für Begegnungsstätten mit Gestaltungsspielraum für die Bezirke wurde allenthalben zugestimmt. Richtwerte seien auch notwendig, um eine gleichmäßige Versorgung mit Begegnungsstätten zu ermöglichen und hier ausreichend Landesmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen. In den Gesprächen mit den Bezirksstadträtinnen und -räten, an denen zum Teil auch Altenhilfekoordinator\*innen teilnahmen, wurde die Vielfalt von den Infrastrukturen der Begegnung deutlich.

### 2.1.4 Sozialkommission

Die Arbeit der Sozialkommission wurde unterschiedlich eingeschätzt. Von einigen Bezirksstadträt\*innen wurde sie als Auslaufmodell qualifiziert, von den meisten als eine wichtige ehrenamtliche, strukturpräventive Kontaktaufnahme mit älteren Menschen. Während einige Bezirksstadträtinnen und -räte die vorliegenden Richtlinien der Sozialkommission als ausreichend erachteten, begrüßten andere die explizite Aufnahme der Sozialkommission in ein Altenhilfestrukturgesetz. Es würde die Bemühungen, Ehrenamtliche für Sozialkommissionen zu finden, unterstützen und die Mittelzuweisung durch das Land verstetigen helfen.

### 2.1.5 Planungsverpflichtung

Die vorgesehene Planungsverpflichtung mit Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung, der Befragung von Bürger\*innen 60+ wurde grundsätzlich sehr begrüßt. Es fehle an einheitlichen Planungsgrundlagen. In den Gesprächen wurde allerdings auch deutlich und anschaulich gemacht, welche vielfältigen Planungsaktivitäten in den Bezirken inklusive der Befragung von Bürger\*innen bereits praktiziert werden. Eine Einheitlichkeit mit einer besseren Verfügbarkeit und Aufbereitung von Daten sei aber im hohen Maße wünschenswert. Dabei gelte insbesondere, auch den Sozialraumbezug der Einrichtung für ältere Menschen in den Blick zu nehmen und eine sozialraumbezogene Infrastrukturentwicklung zu gewährleisten.

### 2.1.6 Organisatorische Ansiedlung

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Organisationseinheit Altenhilfe wurde mit den Bezirksstadträtinnen und -räten ausführlich diskutiert. Ein extra Amt für Altenhilfe wurde als nicht

zielführend angesehen, gesonderte Organisationseinheiten durchaus. Dabei blieb offen, welche organisatorische Ansiedlung als die sachgerechteste Lösung angesehen werden kann. Dies hing nicht zuletzt damit zusammen, dass die Aufgaben der Altenhilfe sowohl in § 71 SGB XII als auch im Altenhilfestrukturgesetz sehr vielfältiger Natur sind: Von Infrastrukturentwicklung über Vernetzung bis hin zu Transferleistungen und individueller Beratung. Wenn die Transferleistungen eine Zuordnung zu dem Sozialamt als sinnvoll erscheinen lassen, sind die infrastrukturentwicklungsorientierten Aufgaben entweder in Stabstellen oder im Zusammenhang mit Sozialplanung zu verorten. In jedem Fall wurde deutlich, dass für die hinter dem Aufgabenkonzept des Altenhilfestrukturgesetzes des LSBB liegenden Anforderungen mehr Personal notwendig werde.

Alle Gesprächspartner\*innen begrüßten das Altenhilfestrukturgesetz, forderten seine rasche Umsetzung angesichts der Spätfolgen der Coronapandemie einerseits und der durch die Energiekrise und Inflation ausgelösten Lebenslagenprobleme einkommensschwacher, älterer Bürgerinnen und Bürger andererseits. Verwiesen wurde in unterschiedlicher Intensität auf die Notwendigkeit, ältere Menschen mit Migrationsgeschichte stärker in den Blick zu nehmen. Hier zeigte sich die sehr unterschiedliche Verteilung von Menschen mit Migrationsgeschichte in den Berliner Bezirken.

### 2.2 Dialogveranstaltungen in den fünf Bezirken

Die Redaktionsgruppe wählte, in Rücksprache mit den Altenhilfekoordinator\*innen und nach Beratung in der Steuerungsgruppe, fünf Berliner Bezirke für Dialogveranstaltungen aus. Sie sollten die Vielfalt der Berliner Bezirke hinsichtlich ihrer Siedlungstypik einerseits, der Bevölkerungszusammensetzung andererseits und schließlich auch der Vielfalt parteipolitischer Zuordnung der Verantwortung für die Altenhilfe in den Bezirken abbilden. So wurden nachfolgende Bezirke ausgewählt: Pankow, Lichtenberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln.

Die Dialogveranstaltungen wurden als Halbtagesveranstaltungen in den jeweiligen Bezirken angesetzt. Eingeladen wurden neben den Bezirksstadträtinnen und -räten, den Altenhilfekoordinator\*innen, die wesentliche Vorbereitungsaufgaben übernahmen, die jeweiligen bezirklichen Seniorenvertretungen, Mitglieder des Sozialausschusses der Bezirksverordnetenversammlung, Vertreter\*innen von, im Bereich der Altenhilfe Tätigen, Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen und weitere relevante Akteure. Die Dialogveranstaltungen folgten einem einheitlichen Muster: Nach Begrüßung durch die jeweilige Bezirksstadträtin/den jeweiligen Bezirksstadtrat wurde ein Bezirksprofil durch Mitarbeiter\*innen der Bezirke vorgestellt. Hier wurden im Vergleich des Landes Berlin die soziodemografischen Besonderheiten des Bezirkes, zum Teil bis auf die Sozialraumebenen dargestellt, die Zusammensetzung der Bevölkerung, der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte, der Anteil der Empfänger von Grundsicherung im Alter sowie demografische Entwicklungstrends dargestellt. Auch die Haushaltsgröße der Haushalte 60+ wurde aufbereitet. Schließlich erfolgte eine Kartografierung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Bezirk und dies sozialraumbezogen und nach Typ des jeweiligen Begegnungsangebotes. Auf diese Weise wurde eine verlässliche empirische Grundlage für die nachfolgenden Diskussionen geboten. Im Anschluss an die Vorstellung der Bezirksprofile erfolgte eine Erläuterung des Gesetzesentwurfes mit der Möglichkeit Rückfragen zu formulieren. Im zweiten Teil der Dialogveranstaltung wurde mithilfe der Metaplantchnik eine dokumentierte/protokollierte Diskussion über die wesentlichen Regelungsbereiche des Altenhilfestrukturgesetzes geführt. Die Anwesenden wurden gebeten sowohl ihre Zustimmung, aber auch ihre Bedenken zu formulieren, Konkretisierungsvorschläge zu unterbreiten, von der jeweiligen bezirklichen Praxis zu berichten und die Problemangemessenheit des

Gesetzesentwurfes zu bewerten. Auf diese Weise ist es gelungen, ein tiefenscharfes Bild über die Einschätzung des Altenhilfestrukturengesetzes zu erstellen, das viele Gemeinsamkeiten zwischen den Bezirken, aber auch Besonderheiten einzelner Bezirke sichtbar machte. Abschließend wurde jeweils eine Art Podiumsdiskussion mit den verantwortlichen Systemakteuren auf Bezirksebene geführt, auf der diese ihre Summa aus den Diskussionen der Dialogveranstaltung zogen. Begleitet wurden die Dialogveranstaltungen durch Mitglieder der Redaktionsgruppe, die gemeinsam mit den Altenhilfekoordinator\*innen Protokollierungsaufgaben übernahmen. Die Moderation der Dialogveranstaltung lag in den Händen von Prof. Dr. Thomas Klie.

### 2.2.1 Handlungsbedarfe in der bezirklichen Altenhilfe

Eingangs wurden die Teilnehmer\*innen gebeten, den bezirklichen Handlungsbedarf in der Altenhilfe zu qualifizieren. Mit leichten Unterschieden sowohl zwischen den Bezirken, als auch unter denen bei den Dialogveranstaltungen anwesenden Teilnehmer\*innengruppen (Verwaltung, Seniorenvertretung/-politik, Verbände) wurde ganz überwiegend ein großer Handlungsbedarf auf der bezirklichen Ebene festgestellt, einige Bewertungen sahen einen mittleren Handlungsbedarf, signalisierten also, dass die Anliegen der Altenhilfe vergleichsweise befriedigend umgesetzt würden. Am Schluss der Veranstaltung wurde jeweils eine Abfrage durchgeführt, ob das vor- und zur Diskussion gestellte Altenhilfestrukturengesetz die Zustimmung der Teilnehmer\*innen finden würde oder nicht. Auch hier ergab sich ein klares Bild: Ganz überwiegende und ausgeprägte Zustimmung zu dem Altenhilfestrukturengesetz und zwar quer durch alle an den Bezirksdialogveranstaltungen mitwirkenden Teilnehmer\*innen.

### 2.2.2 Beratungsstrukturen und Ansprüche auf Beratung

In den Diskussionen um die Beratungsstrukturen im Kontext der Altenhilfe wurde in den Bezirken sehr unterschiedliche Zuständigkeiten erkennbar. Während einige Bezirke über einen eigenen Sozialdienst mit Beratungsaufgaben verfügen, wurden diese Aufgaben andernorts so gut wie gar nicht wahrgenommen resp. in zwei Fällen von den Gesundheitsämtern und in anderen Fällen eher von freien Trägern. Durchgängig wurde beklagt, dass der Allgemeine Sozialdienst in den Bezirken abgeschafft wurde. Damit seien auch die professionellen Beratungsstrukturen in der Altenhilfe nicht mehr wie an sich erforderlich verfügbar. Gewissermaßen als Ersatz haben sich in vielen Bezirken netzwerkorientierte Beratungsstrukturen zwischen freien Trägern, bezirklichen Stellen, ehrenamtlichen Strukturen und den Pflegestützpunkten entwickelt. Mit einer zum Teil bemerkenswerten Netzwerkkompetenz der relevanten Akteure wurden sowohl Beratungsstrukturen, aber auch die Performance der bezirklichen Beratung erkennbar. Sie hängen (auch) vom persönlichen Engagement und der Kompetenz der in der Altenhilfe tätigen Kolleg\*innen ab. In manchen Berichten von in der Beratung tätigen Kolleg\*innen wurde deutlich, mit welchen Problemen der Vermittlung von notwendigen Hilfen man auf bezirklicher Ebene konfrontiert ist. Das gilt etwa für Alltags- und Haushaltshilfen, aber vor allem auch dort, wo die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen zu gewährleisten ist. Allenthalben wurde beklagt, dass nicht ausreichend Personal z. Bsp. für Beratungsaufgaben zur Verfügung stünde. Aufsuchende Beratung sei kaum möglich. Sie wird am ehesten vom sozialpsychiatrischen Dienst, aber auch den Gesundheitsämtern wahrgenommen. Dort, wo ein Sozialdienst für die Altenhilfe zur Verfügung steht, können die Mitarbeiter\*innen entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Von einer Umsetzung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes konnte noch nicht berichtet werden. Als übergreifende Schlussfolgerung lässt sich festhalten, dass für die Umsetzung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Beratungsaufgaben sinnvoller Weise ein allgemeiner Sozialdienst (wieder) aufgebaut werden sollte.

### 2.2.3 Transferleistungen

Das Thema Transferleistungen war zahlreichen Teilnehmer\*innen der Dialogveranstaltungen nicht bekannt resp. bewusst. Das galt auch für die jeweilige Leitungsebene. Gleichwohl wurde auch von Transferleistungen mit deutlichem Altenhilfebezug berichtet. Aufstockende Grundsicherungsleistungen (Mehrbedarfe, einmalige/r Haushaltshilfe/ Hausputz pp.) werden im Rahmen des § 30 SGB XII gewährt. Der Umfang der Leistung konnte aus den vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden. Sie seien für die Bezirke insofern auch unkritisch, als bei Überschreitung der angesetzten Mittel für die Grundsicherung im Alter eine Basiskorrektur erfolge, das heißt, die Ausgaben der Bezirke durch das Land erstattet würden. Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, aber auch der Altenhilfe waren so gut wie nicht bekannt. In einem Bezirk wurden entsprechende Leistungen gewährt, aber sie administrativ den Leistungen der Grundsicherung zugeordnet. Lediglich in einem Bezirk fand sich eine Verbuchung der Leistungen als Leistung der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII. Hier konnte die Zuordnung zu den Haushaltstiteln entsprechend rekonstruiert werden. In diesem einen Bezirk wurden durchaus in nennenswertem Umfang Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und der Altenhilfe gewährt und dies durchaus im Sinne des Aufgaben- und Leistungskonzeptes, das dem Entwurf des Altenhilfestrukturgesetzes Berlin des LSBB entspricht. Die dort vorgesehenen Leistungen wurden allesamt als angemessen angesehen. Es zeigten sich allerdings deutliche Klärungsbedarfe hinsichtlich der leistungsrechtlichen Abgrenzung: Abgrenzung zur Grundsicherung im Alter und dort zu verortenden Mehrbedarfen, Abgrenzung zur Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII, Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe sowie zu Leistungen der Hilfe zur Pflege bei pflegebedürftigen Personen. Hier wären mit Blick auf die Umsetzung eines Altenhilfestrukturgesetzes Auslegungshilfen notwendig. Nicht zuletzt mit Blick auf das Gutachten von Herrn Professor Hellermann, wären auch Auslegungshilfen insofern geboten, als es den altersspezifischen und begründeten Hilfebedarf darzulegen gilt. In der Diskussion in den Bezirken wurde der exemplarische Leistungskataloge in dem Gesetzesentwurf in einigen wenigen Leistungsfeldern erweitert. Insgesamt wurde die Notwendigkeit einer transparenten Darlegung und einheitlichen Festlegung von Transferleistungen als Pflichtleistungen mit Einzelfallermessen anerkannt. Gerade nach Wegfall der Leistungen der Hilfe zur Pflege für sog. andere Verrichtungen unterhalb der Pflegestufe 1 wurde die unverzichtbare Aufgabe entsprechende Leistungen über §§ 70, 71 SGB XII sicherzustellen, anerkannt. Um die Leistungsansprüche allerdings überhaupt bekannt, einzelfallbezogen zugänglich zu machen und die Hürden einer Inanspruchnahme, die auch bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter bestehen, zu überwinden, sind Beratungsstrukturen und Ressourcen im Sinne eines Sozialdienstes erforderlich.

Breiter diskutiert wurde die Bedeutung der Transferleistung vor dem Hintergrund von staatlich geförderten und subventionierten Angeboten etwa der Mobilitätsunterstützung. So die Förderung der entsprechenden Infrastrukturen ausreicht, um die individuellen Bedarfe decken zu können, würde im Einzelfall ein Anspruch nicht bejaht werden können. Es gilt im Sozialhilferecht der Bedarfsdeckungsgrundsatz und der Grundsatz der Individualisierung. Bedarfe, die bereits gedeckt sind, können nicht mehr sozialhilferechtlich beantwortet werden. Diskutiert wurde ebenso das Verhältnis von Ansprüchen älterer Bürger\*innen auf Leistungen gem. § 71 SGB XII zu den über Lotto Toto und anderen Stiftungsmitteln finanzierten Leistungen. Hier stünden den Bezirken jeweils in unterschiedlicher Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung, um in Einzelfällen zu helfen. Diese Mittel würden in unterschiedlicher Weise ausgenutzt. Sie dürften allerdings keine verbürgten Rechtsansprüche auf Transferleistungen ersetzen. Altenhilfe ist kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch. Hingewiesen wurde jeweils auch darauf, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen für Leistungen gem. §§ 70, 71 SGB XII andere seien als die der Grundsicherung.

Insofern ist der Kreis der Leistungsberechtigten potentiell höher als der der Grundsicherungsempfänger im Alter, wobei gerade bei den Leistungsberechtigten gem. § 71 SGB XII von einer noch größeren Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Dass es sich insgesamt um einen begrenzten Kreis von Berechtigten handelt, zeigen Erfahrungen anderer Sozialhilfeträger, etwa in Duisburg oder der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 2.2.4. Begegnungsstätten

In allen fünf Dialogveranstaltungen in den Bezirken wurde die Bedeutung von Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen betont und der im Altenhilfestrukturegesetz verfolgte Ansatz, so viel generationenübergreifende Angebote wie möglich und so viele spezifische Angebote wie nötig' zu schaffen, unterstützt. Deutlich wurde, dass Angebote für ältere Menschen vor allen Dingen von Hochbetagten genutzt werden. Begegnungsmöglichkeiten kommt eine wichtige präventive und soziale Teilhabe sichernde Funktion zu. Die Fußläufigkeit ist gerade für mobilitätseingeschränkte Personen ausgesprochen bedeutsam. Insofern kommt den in Sozialräume integrierten und dort angesiedelten Begegnungsmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung zu. Es wurde die Vielfalt von Begegnungsangeboten ebenso sichtbar wie die fehlende Verlässlichkeit entsprechender Angebote auf sozialräumlicher Ebene. Unter planerischen Gesichtspunkten wurden unterschiedliche Strategien erkennbar. Während im einen Bezirk konsequent netzwerkorientierte, von Stadtteilzentren und Nachbarschaftshäusern als Satelliten ausgehende Treffpunktstrukturen die Infrastruktur charakterisieren, wirkten andere Infrastrukturen und entsprechende Angebote eher weniger koordiniert resp. mit einer spezifischen Entwicklungsgeschichte ausgestattet. In den Bezirken mit einem hohen Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte wurde betont, dass durchgängig zu wenig auf die Angebote für Menschen mit Migrationsgeschichte geachtet werde, die je nach Bezirk auch sehr unterschiedlich in ihrer ethnischen Zusammensetzung seien. Hierauf, aber auch auf andere Diversitätsgesichtspunkte müsste mehr geachtet werden. Mit Blick auf die Zielgruppe der eher isolierten, zurückgezogenen lebenden älteren Menschen wurden aufsuchende Beratungsangebote ebenso für zentral erachtet als auch streetwork-orientierte Anspracheformen und Begegnungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum mit sozial integrativer und gesundheitsfördernder Ausrichtung. Die Ansprache besonderer Zielgruppen, etwa ältere Menschen mit depressiven Störungen, Menschen mit frühen Stadien der Demenz wurden ebenso benannt wie die besondere Bedeutung von Begegnungsstätten für einkommensschwache Personen mit sehr begrenzten Handlungsspielräumen in ökonomischer Hinsicht. Auch die Verbindungslinien zur Engagementförderung wurden betont. Auch hier finden sich höchst unterschiedliche Strukturen auf bezirklicher Ebene, trotz inzwischen einheitlicher Finanzierung von Freiwilligenagenturen, die aber auch ihrerseits unterschiedlich organisiert und zugeordnet arbeiten. Richtwerte für Begegnungsstätten in den unterschiedlichen Abstufungen und vor allem mit einer sozialraumorientierten Ansiedlung und Ausrichtung wurden durchweg als ausgesprochen wünschenswert angesehen. Ohne Richtwerte hätte man keine Chance gegen die Dominanz der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit ihren klaren Richtwertevorgaben anzukommen. Dabei zeige sich gerade jetzt mit zunehmender Altersarmut die Notwendigkeit von Begegnungsmöglichkeiten insb. für einkommensschwächere Personen, auf die die Altenhilfe gem. § 71 SGB XII in besonderer Weise ausgerichtet sei. Gerade beim Thema Begegnungsstätten zeigte sich, wie wichtig eine einheitliche Nomenklatur, aber auch eine abgestimmte Planung entsprechender Einrichtungen ist, wobei auf die jeweiligen soziostrukturellen, regionalen und historischen Besonderheiten in den Bezirken besonderer Wert zu legen sei. Betont wurde insbesondere seitens der freien Träger ihre Rolle in einem subsidiär strukturierten Helfesektor wie der Altenhilfe. Die Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen, aber auch religiösen Gemeinschaften für Menschen mit Migrationsgeschichte wurde betont. Systematische Formen der Zusammenarbeit fanden sich nur vereinzelt. Das Thema Migration ist im

Handlungsfeld Altenhilfe wenig präsent. Hier sind eher die für Integration zuständigen Stellen auf bezirklicher Ebene die maßgeblichen Akteure. Hier wären stärkere Formen der Vernetzung durchaus erstrebenswert. Auch einheitliche Finanzierungsstrukturen resp. zumindest Transparenz seien gefordert, da die begegnungsrelevanten Infrastrukturen im Land Berlin unterschiedliche Finanzierungstechniken und -pfade kennen. Betont wurde jeweils die Notwendigkeit tragfähiger, konzeptioneller Ausrichtungen der Begegnungsstätten, sowohl wenn es sich um generationenübergreifende, als wenn es sich um generations- und zielgruppenspezifische Angebote handelt. Hinsichtlich der Finanzierung von Begegnungsstätten wurden bezirkliche Finanzierungstechniken kritisiert, die die Zuschüsse abhängig machen würden von den Erträgen aus Teilnehmendengebühren. Es wurde vielmehr gefordert, ähnlich wie dies in anderen Bereichen, insbesondere der Jugendhilfe, üblich sei, die Kostenbefreiung bei der zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten, die sich im Vermögen des Landes Berlin befinden, vorzusehen.

### 2.2.5 Sozialkommission

Das Thema Sozialkommission (Soko) wurde in allen Bezirken sehr ausführlich und durchaus kontrovers diskutiert. In den Dialogveranstaltungen wurde jeweils eine Abfrage zu den Einstellungen gegenüber den Sokos als unverzichtbar, als komplementär, als ersetzbar durchgeführt. In der Summa lässt sich feststellen, dass die von den Sokos wahrgenommenen Aufgaben als ausgesprochen wertvoll angesehen werden: Ohne sie hätte man vielfach keinen Kontakt zu hochbetagten Personen. Auch werden die Besuche von vielen als sehr hilfreich und willkommen erlebt. Die Sozialkommissionen haben in Berlin eine lange Geschichte. Die lange Geschichte kennt auch Entsprechungen bei der Zusammensetzung der Ehrenamtlichen, die häufig schon sehr lange mit dabei seien. Von einem Ehrenamtlichen, der inzwischen 60 Jahre einer Sozialkommission angehört, war die Rede. Das Durchschnittsalter der Ehrenamtlichen beträgt recht einheitlich um die 72 Jahre. Es gibt offenbar Nachwuchsprobleme, wobei die Bezirke sehr unterschiedliche Strategien für die Nachwuchsgewinnung anwenden. Die Bezeichnung Soko war nicht allen Teilnehmenden an den Dialogveranstaltungen geläufig. In einigen Bezirken wurde der sozial kontrollierende Aspekt kritisch gesehen. Die Verbindungslinien zum präventiven Hausbesuch, einem Modellprojekt, das in inzwischen sechs Berliner Bezirken umgesetzt werde, wurde immer wieder betont. Aber auch neben den präventiven Hausbesuchen, die anders selektieren, was die zu Besuchenden anbelangt, wurde die Bedeutung der Sozialkommission letztlich in allen Bezirken betont. Eine stärkere Verschränkung der Sozialkommission mit anderen Strukturen der Ehrenamtsförderung wurde als Möglichkeit gesehen, zumal die Sozialkommission nach den für sie geltenden Richtlinien nicht nur Aufgaben der Gratulationsbesuche mit Beratungsanteilen wahrnehmen, sondern auch weitergehende andere. Auch hier besteht eine große Variationsbreite der Performance der Sozialkommission. Ob man die Sozialkommission mit in die gesetzliche Regelung eines Altenhilfestrukturegesetzes aufnehmen sollte oder nicht, wurde jeweils am Anfang der Diskussion auch kontrovers diskutiert, dann aber zugunsten der Forderung der Aufnahme in ein Altenhilfestrukturegesetz für wünschenswert gehalten, da dadurch die Strukturen verstetigt werden könnten. Was die Bezeichnung anbelangt, sollte vom Begriff des auch mit Blick auf Fernsehserien missverständlichen Wordings geändert werden. Ehrenamtliche Sozialdienste der Bezirke war eine Bezeichnung, die zutreffend, allerdings nicht sehr eingängig war. Auch die Ernennung der Ehrenamtlichen, die einen durchaus wünschenswerten Ehrenamtsstatus erhalten, durch die Bezirksverordnetenversammlung, wurde er als zu aufwändig und wenig sinnvoll erachtet. Die Ernennung durch die jeweiligen Bezirksstadträtinnen und -räte würde genügen. Eine bessere Ausstattung für einen Auslagenersatz wurde in einigen Dialogveranstaltungen für wünschenswert erachtet. Im Zusammenhang mit den Sozialkommissionen, den präventiven Hausbesuchen, wurden noch andere Formen aufsuchender Beratung vorgestellt und diskutiert – nicht zuletzt im Zusammenhang mit Haushalten mit auf Pflege angewiesenen Menschen.



### 2.2.6 Planungsverpflichtung

Die qualifizierten Datengrundlagen, die die Altenhilfekordinator\*innen und Sozialplaner\*innen in den Bezirken in den Bezirksprofilen aufbereitet haben, zeigt wie offenbar gut verfügbar relevante Planungsdaten auch für die Altenhilfe auf bezirklicher Ebene sind. Sie waren aber keineswegs allen Teilnehmer\*innen in dieser Differenziertheit bekannt. Auch haben allein schon die Bezirksprofile deutlich gemacht, wie wichtig eine empirisch verlässliche gemeinsame Inblicknahme der soziodemografischen und strukturellen sowie sozialräumlichen Datenlage für eine angemessene Beurteilung der Lebenslage älterer Menschen ist. Das Gleiche gilt für die Landschaft von Einrichtungen und Diensten in den jeweiligen Sozialräumen. Eine an den Zielen des Altenhilfestrukturegesetzes orientierte Altenhilfeplanung wurde allenthalben als sinnvoll erachtet. Sie sollte verpflichtend gemacht werden. Auch gelte es einheitliche, Vergleichbarkeit herstellende Vorgaben resp. Strukturierung für die Altenhilfeplanung vorzusehen. Für sinnvoll wurde erachtet, auch die sog. SARHA-Daten zu nutzen. Eine Einbeziehung der Seniorenvertretung wurde überall als erforderlich angesehen. Die seniorenpolitischen Leitlinien mit dem Maßnahmenkatalog sollten als verbindliche Orientierung dienen und die Planungen auch dazu genutzt werden, die bisher vergleichsweise unverbindlichen Leitlinien auf bezirklicher Ebene konsequent umzusetzen – mit Berichtspflichten gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung. Ob eine Befragung der Bürger\*innen 60+ jeweils geboten und sinnvoll sei, wurde kontrovers diskutiert. Die Erfahrungen seien sehr unterschiedlich. In manchen Bezirken gäbe es eine entsprechende sozialplanerische und Beteiligungskompetenz, in anderen Bezirken habe man sich zum Teil die Befragung Externer eingekauft mit unterschiedlichen Ergebnissen und unterschiedlicher Qualität. Auch zeigt sich ähnlich wie bei den Wahlen zu den Seniorenvertretungen das Problem, dass sich nur wenige Berliner Bürger\*innen angesprochen fühlen, wenn sie als Ältere an einer Befragung teilnehmen sollen. Befragungen zum Thema Älterwerden im Bezirk und dies bereits für die Generation 40+ machen möglicherweise mehr Sinn, auch und gerade, wenn etwa Fragen der Pflege mit einbezogen werden. Wichtig sei jeweils die Verschränkung einer Altenhilfeplanung mit anderen Planungsbereichen von Bereichen wie Gesundheit, Verkehr, Teilhabe, Kultur. In jedem Fall kann eine Planungsverpflichtung auf sehr unterschiedliche Planungserfahrungen und verlässliche Planungsdaten aufbauen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sektorenübergreifenden Planungsverpflichtung, die auch für die Altenhilfe verbindlich vorgesehen werden sollte, wurde der Ansatz des Altenhilfestrukturegesetzes als Artikelgesetz von allen Beteiligten unterstützt.

### 2.3 Zusammenfassende Bewertung der Dialogveranstaltungen

Die Dialogveranstaltungen mussten angesichts des begrenzten zur Verfügung stehenden Zeitraums für ihre Durchführung ohne großen Vorlauf geplant und durchgeführt werden. Das hat insgesamt auch und gerade dank der Unterstützung durch die Altenhilfekordinator\*innen ausgezeichnet geklappt. Auch das politische Interesse der Bezirksstadträt\*innen war ausgeprägt vorhanden und hat mit dazu beigetragen, dass die Veranstaltungen im 1. Quartal 2023 terminiert werden konnten. Die Veranstaltungen fanden überwiegend in den Räumen der Bezirksrathäuser statt. Damit wurde ihre kommunalpolitische Bedeutung unterstrichen. Die Resonanz war überall ausgesprochen positiv und breit. Die beteiligten Akteure haben einen sehr differenzierten Einblick in ihre jeweiligen Altenhilfeaktivitäten gegeben. Es konnte damit ein sehr differenziertes Bild über die Altenhilfestrukturen in den Bezirken gezeichnet werden, das in diesem Bericht nur oberflächlich und holzschnittartig wiedergegeben wird. In allen Bezirken haben die Veranstaltungen auch eine Art Aufklärungs- und Bildungseffekt gehabt: In keinem der Bezirke wurde die Altenhilfe gem. § 71 SGB XII bislang in dieser Differenziertheit betrachtet, rezipiert und umgesetzt. Die Veranstaltungen wurden überall als Würdigung der Arbeit vor Ort wahrgenommen und bewertet. Sie unterstrichen den sich

verstärkenden Handlungsbedarf angesichts des demografischen Wandels und der zunehmenden Altersarmut auch im Land Berlin. Sie machten überdies deutlich wie unterschiedlich die Lebenslagenprobleme älterer Menschen in den Berliner Bezirken und dort in den jeweiligen Sozialräumen beschaffen sind. Die demografische Situation ist höchst different, die Bevölkerungsprognosen sind unterschiedlich. Der Anteil von Ein-Personen-Haushalten reicht von 59 Prozent (Charlottenburg-Wilmersdorf) der über 65-Jährigen bis zu 32 Prozent (Lichtenberg). Der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte ist bezirks- und sozialraumbezogen ebenso unterschiedlich wie die Quote der Empfänger\*innen von Grundsicherung im Alter. Ebenso wie in der Pflege, aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe ist die im Bezirksverwaltungsgesetz niedergelegte Perspektive einer konsequenten Sozialraumorientierung sinnvoll. Auch bedarf es bezirksangepasster Altenhilfestrukturen: Auch kulturell wurden gerade in punkto Altenhilfe große Unterschiede zwischen den Bezirken und in den Sozialräumen sichtbar. In keinem der Bezirke wurde ein Altenhilfestrukturegesetz als überflüssig angesehen. Auch wurden die ausgewählten Regelungsbereiche als regelungsbedürftig qualifiziert. Es konnten zahlreiche Anregungen für eine Weiterentwicklung des bisherigen Entwurfs eines Altenhilfestrukturegesetzes des LSBB aufgegriffen und in einen modifizierten Gesetzesentwurf integriert werden.

Auch, was die Anlage des Altenhilfestrukturegesetzes als Artikelgesetz anbelangt, fand sich ausnahmslos Zustimmung, das gilt namentlich in dem Bereich der Mobilität, aber auch für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der in den Diskussionen um den ersten Entwurf des Altenhilfestrukturegesetzes des LSBB eine untergeordnete Rolle einnahm. Gerade, was die Transferleistungen für ältere Bürger\*innen anbelangt, wurde unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen: Armut ist nicht "wartefähig". Insofern sollte nicht zuletzt mit Blick auf die neue Figuration des Berliner Senates an kurzfristige untergesetzliche Regelungen als Vorläuferregelung zu einem Altenhilfestrukturegesetz Berlin gedacht werden. Die Redaktionsgruppe hat diesbezüglich bereits Konkretisierungen bis hin zur Ebene der Produktpläne erarbeitet.

### 2.4. Expert\*innengespräche

Im Rahmen des Dialogprozesses fanden zahlreiche Expert\*innengespräche, oftmals eher informeller Art, statt. In ihnen wurden sowohl haushaltsrechtliche Zuordnungen der Ausgaben der Altenhilfe diskutiert. Es gab Gespräche mit Vertretern mehrerer Senatsverwaltungen u.a. auch mit der Senatsverwaltung für Finanzen geführt. Im Zeitraum des Dialogprozesses fanden überdies weitere Gespräche mit den Fraktionen der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien statt, die ihrerseits jeweils die Unterstützung des Gesetzesvorhabens signalisierten. Weitere Gespräche wurden mit Kollegen der Freien und Hansestadt Hamburg geführt, die schon über Jahre Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und der Altenhilfe gem. § 70 SGB XII gewähren. Hier konnten die Gewährungspraktiken, die Voraussetzungen und die Resonanz diskutiert werden. Das Gleiche gilt für die Stadt Duisburg, die sich dem Thema Altenhilfe in vergleichsweise intensiver Weise widmet, wie dies im Land Berlin geschieht. Auch mit einer Reihe von weiteren Sozialamtsleitungen von deutschen Großstädten konnten Gespräche über das Profil der Altenhilfe, die Interpretation und Auslegung des § 71 SGB XII geführt werden. Einbezogen wurde überdies das von der BAGSO in Auftrag gegebene und inzwischen vorliegende Gutachten von Professor Hellermann zu § 71 SGB XII, das einerseits betont, dass es zwar ein weites Gestaltungsermessen, was die Ausgestaltung von Altenhilfeleistungen durch die Kommune anbelangt, bestehe, es sich bei Leistungen der Altenhilfe allerdings nicht um freiwillige Leistungen handele. Auch unter Berufung auf einschlägige Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes kommt das Gutachten von Professor Hellermann zu dem Ergebnis, dass im Einzelfall Rechtsansprüche auf Transferleistungen der Altenhilfe bestehen können. Gespräche konnten

auch mit Vertreter\*innen von kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene geführt werden. Sie schlossen sich der durch den Entwurf des Altenhilfestrukturgesetzes Berlin vorgenommenen impliziten Auslegung des § 71 SGB XII an. Es galt offenbar bestehende Missverständnisse auszuräumen, dass Transferleistungen der Altenhilfe einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden sollten. Dies verträgt sich nicht mit den Vorgaben des Sozialhilferechtes. Die Beratungsansprüche aus § 71 SGB XII, sie sollen einkommensunabhängig allen älteren Bürger\*innen zur Verfügung stehen. Das gilt im Prinzip auch für die Infrastrukturangebote für ältere Menschen, die allerdings hinsichtlich ihrer Nutzung auch Gestaltungsspielräume für die jeweiligen Kommunen eröffnet. Auch galt es im Rahmen des Dialogprozesses Anfragen aus den Fraktionen zu beantworten, etwa ob sich Aspekte von Ungleichbehandlung für junge und alte Menschen dadurch ergeben, dass Leistungen nach dem SGB VIII stets an Hilfepläne und damit an erzieherische Ziele gebunden seien. In diesen Anfragen offenbarte sich ein grundlegendes Missverständnis: Ungleichbehandlung zwischen jungen und älteren Menschen können sich bei sehr unterschiedlich ausgerichteten Gesetzen schon systematisch gar nicht ergeben. Auch gilt es bei älteren Menschen keine erzieherischen Ziele zu verfolgen. Insofern ist die Einbettung von Altenhilfeleistungen in Hilfepläne bei eigenverantwortlich agierenden erwachsenen Menschen, gerade, wenn es um Transferleistungen zur Existenzsicherung geht, mit dem Selbstbestimmungsrecht der Älteren und der Eigenverantwortlichkeit in ihrer Lebensführung, die auch und gerade in § 71 SGB XII betont wird, nicht vereinbar. Gleichwohl gilt es den individuellen Bedarf jeweils zu prüfen. Die Diskussion zeigt insgesamt, dass eine sozialrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen der Altenhilfe insbesondere auf der Ebene der Anwendung des SGB XII weniger verankert ist und dies obwohl die Kommentarliteratur zu § 71 SGB XII, die ebenfalls synoptisch aufbereitet und ausgewertet wurde zwar die Offenheit des Regelungskonzeptes des § 71 SGB XII ebenso betont, wie deren Programmatik, keineswegs aber die im Entwurf des Altenhilfestrukturgesetzes des LSBB vorgenommene Konkretisierungen infrage stellt.

### 3. Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Die Redaktionsgruppe zur Erarbeitung eines Berliner Gesetzes "Gutes Leben im Alter - Altenhilfestrukturgesetz Berlin" legt einen weiterentwickelten und überarbeiteten Gesetzesentwurf zum 14. April 2023 vor. Es bleibt zu diesem Zeitpunkt abzuwarten, ob der neue Senat des Landes Berlin in seiner Koalitionsvereinbarung die Verabschiedung eines Altenhilfestrukturgesetzes in der Legislaturperiode weiterhin vorsieht. Da alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, mit Ausnahme der AfD, hier Zustimmung signalisiert haben, auch die Bezirke unabhängig von ihrer parteipolitischen Färbung resp. der Parteizugehörigkeit der jeweiligen zuständigen Bezirksstadträtinnen und -räten dem Altenhilfestrukturgesetz zustimmen, darf davon ausgegangen werden, dass dies der Fall sein wird. Die Glaubwürdigkeit des Landes Berlins resp. des Gesetzgebers hängt nun auch davon ab, dass unmittelbare Handlungsbedarfe schnell erkannt und umgesetzt werden. Dies gilt im Rahmen des Altenhilfestrukturgesetzes insbesondere für die Transferleistungen der Altenhilfe für die zunehmend große Gruppe von Altersarmut betroffenen Personen. Auch und gerade ist ihnen entsprechende Beratung zu erschließen. Auf untergesetzlicher Ebene könnten die vorgeschlagenen Transferleistungen zügig umgesetzt werden. Die Ausgabe einer Expertise zur gerontologischen und sozialrechtlichen Bestimmung des Inhalts von Transferleistungen gem. § 71 SGB XII ist aus Sicht der Redaktionsgruppe entbehrlich. Es geht in der Sache um Abgrenzungsfragen, für die auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge angefragt werden könnte. Bedeutsamer erscheint eine konsequente Einbeziehung der Sozialämter der Bezirke in die Klärung der Abgrenzungsfragen, der ggf. bezirkswise zu erprobenden Gewährung der Transferleistungen gem. §

71 SGB XII auf der Basis der bereits ausformulierten Präzisierung der Ansprüche hinsichtlich Inhalt, Umfang und Verfahren der Bedarfsprüfung. Die vorgesehenen Mittel für die Expertise könnten sinnvoller Weise für diese Zwecke eingesetzt werden. Es fehlt nicht an Sachverstand auf der bezirklichen Ebene. Es geht vielmehr um die Verbindung der Entwicklung von Routinen der Leistungsgewährung einerseits und die Beachtung des Grundsatzes der Individualisierung und Nachrangigkeit andererseits. Es kann davon ausgegangen werden, dass es ausreichend Bereitschaft und Kompetenz zur Beteiligung an einer Art Task Force „Transferleistungen Altenhilfe gem. § 71 SGB XII“ auf Bezirksebene geben würde. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der aktuell eine Arbeitsgruppe zur Präzisierung der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII eingesetzt hat, könnte in die Berliner Überlegung einbezogen werden. Förderlich wären Kostenabschätzungen für das zu erwartende Leistungsgeschehen und die entstehenden Aufwände. Hier wäre es zunächst möglich, sich an Erfahrungswerten anderer Sozialhilfeträger zu orientieren (Duisburg, Hamburg). Auch wäre eine bezirksweise Erprobung mit entsprechender Evaluation denkbar. Das Leistungsvolumen wäre zunächst ein sehr begrenztes, da entsprechende Leistungen von den Beratungsinstitutionen bisher offenbar in keiner Weise in ihre Beratungen einbezogen wurden – auch und gerade von den Pflegestützpunkten und der Pflegeberatung nicht. Es dürfte ein langsamer, schrittweiser Aufbau von Leistungen und eine eher zurückhaltende Inanspruchnahme zu erwarten sein.

Was den Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen in der bezirklichen Altenhilfe anbelangt, sind insbesondere konzeptionelle Fragen zu klären, sowie die Frage, ob die geforderte Wiedereinführung eines allgemeinen Sozialdienstes oder eines Sozialdienstes für alle Bezirke für erforderlich und umsetzbar gehalten wird. Gerade bei den Aufbau und Umbau von Beratungsstrukturen wird man auf vielfältige Synergien sowohl zwischen den verschiedenen Beratungsinstitutionen (Bezirke, freie Träger, VdK, pp.) setzen, als auch auf sektorenübergreifende Beratungsstrukturen sowie eine Verschränkung von professioneller und ehrenamtlicher Beratung. Hier ist einiges an konzeptioneller Arbeit zu leisten. Auch hier lohnt sich die Einsetzung einer Task Force für die Beratung, die sich mit Fragen einer Rahmenkonzeption und Strukturen ggf. mit externer fachlicher Begleitung befassen könnte. Die Vergabe einer Expertise zu diesem Thema macht aus Sicht der Redaktionsgruppe allenfalls flankierend zu einer entsprechenden Task Force Sinn.

Was den Auf- und Ausbau sowie die Sicherung von Begegnungsstätten für das Land Berlin nach einheitlichen Richtwerten anbelangt, wurden ebenfalls Vorschläge entwickelt und bis auf die Ebene eines Produktplanes konkretisiert. Hier wird es im Wesentlichen um die politische Verständigung einerseits und konzeptionelle Vorgaben für die Verschränkung von stadtteil- und sozialraumbezogenen Strukturen der Kiez- und Quartiersarbeit andererseits gehen. Auch hier erscheint es nach der Durchführung der Dialogveranstaltung ausgesprochen sinnvoll bezirksübergreifende Gesprächszusammenhänge zu nutzen resp. neu zu installieren.

Ähnliches gilt für die vorgesehene Planungsverpflichtung, die einhellig begrüßt wird. Hier wird es vor allen Dingen Sinn machen, die bereits vorliegenden Erfahrungen in der Altenhilfeplanung mit internen Ressourcen und Kompetenzen einerseits und externem Sachverstand andererseits zusammen mit anderen Planungs- und Beteiligungsansätzen im Land Berlin abzugleichen und daraus eine landesweite Planungskonzeption zu erarbeiten.

Was die Sozialkommission anbelangt, macht es Sinn, die unterschiedlichen präventiven Ansätze in der Seniorenarbeit aufeinander zu beziehen (präventive Hausbesuche, ehrenamtliche Besuchsdienste, Sozialkommissionen, die Arbeit der Sozialkommission resp. der ehrenamtlichen Sozialdienste mit relevanten zivilgesellschaftlichen Akteursgruppen, die die Diversität der Berliner Stadtgesellschaft abbilden (migrantische Gruppen, Religionsgemeinschaften, LSBTIQ) und bei der Erarbeitung einer Weiterentwicklung der Konzeption, aber auch des Wordings zu beteiligen.

Die im Haushalt eingestellten Mittel für Expertisen sollten in ihrer Ausrichtung noch einmal überdacht und neu zugeordnet werden - wobei eine Mischung von Partizipationsprozessen einerseits und die Erstellung von Expertisen *en demand* andererseits sowie zielgerichtete Evaluationen sich als förderlich und den Gesetzgebungsprozess unterstützend darstellen könnten.

Was das Gesetzgebungsverfahren anbelangt, wird aus Sicht der Redaktionsgruppe, aber auch der Gesprächspartner auf Bezirksebene ein vergleichsweise schnelles Verfahren für möglich und wünschenswert erachtet. Dabei ist allerdings an einem sequentiellen Inkrafttreten des Gesetzes nach Vorbild des Bundesteilhabegesetzes zu denken, das etwa wie folgt gestaltet und konzipiert werden könnte.



Der Gesetzgebungsprozess wird durch die zuständige Senatsverwaltung wie vorgesehen auch personell zu unterstützen sein. Insofern wird in der Anmeldung entsprechender Stellen im Personalhaushalt für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein wichtiges Signal der Unterstützung gesehen. Allerdings leuchtet nicht ein, dass für ein Ausführungsgesetz, das im Wesentlichen aus einer Vorschrift im Ausführungsgesetz zum SGB XII besteht, sowie weiteren Einfügungen in anderen Landesgesetzen eine Stelle für einen Verwaltungsjuristen vorgesehen wird - zumal die Vorarbeiten schon in qualifizierter Weise geleistet wurden.